

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/19 B1399/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EuRAG 2000 §1

RAO §8 Abs4

RAO §57 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch der Gesetzmöglichkeit gleichzuhaltenden Verfahrensfehler infolge Unterlassung jeglicher Ermittlungstätigkeit bei Bestrafung des Beschwerdeführers wegen unberechtigter Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt; sachliche Rechtfertigung der im öffentlichen Interesse gelegenen diesbezüglichen Strafbestimmung der Rechtsanwaltsordnung

Rechtssatz

Bei §57 Abs1 RAO (Strafbestimmung für unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt bzw der in der Anlage zum EuRAG angeführten Anwaltsbezeichnungen) handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse gelegene, sachlich gerechtfertigte und nicht unverhältnismäßige Maßnahme, die verfassungsrechtlichen Bedenken weder unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Erwerbsausübung noch unter dem des Gleichheitssatzes begegnet.

Die Strafbarkeit nach §57 RAO kommt für Rechtsanwälte mit Berufsausübungsbefugnis nach ausländischem Recht von vornherein nicht in Frage, solange sie den Hinweis auf ihren ausländischen Kanzleisitz führen (siehe §8 Abs4 RAO; vgl VfSlg 5210/1966).

Die belangte Behörde hat es unterlassen, zur entscheidenden Frage, nämlich zur Frage des Bestehens einer "Berechtigung" des Gebrauchs der Berufsbezeichnung aufgrund ausländischer (hier wohl: tschechischer) Vorschriften - sohin zum Umstand, von dem die Strafbarkeit des Beschwerdeführers nach §57 Abs1 (iVm. §8 Abs4 RAO) letztlich abhängt, irgendeine Ermittlungstätigkeit zu unternehmen.

Die belangte Behörde hat die Bestimmung des §8 Abs4 RAO überdies dadurch fehlerhaft angewendet, daß sie davon ausging, daß §8 Abs4 RAO nur jene Rechtsanwälte erfaßt, die in der Anlage zu §1 EuRAG genannt sind. Dies kann schon deswegen nicht zutreffen, weil §8 Abs4 RAO bereits vor dem Beitritt Österreichs zum EWR und daher auch vor Erlassung des EuRAG galt, sich daher auf alle Rechtsanwälte bezieht, die ihre Befugnis nicht nach österreichischem Recht erworben haben.

Entscheidungstexte

- B 1399/01

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2002 B 1399/01

Schlagworte

Erwerbsausübungsfreiheit, EU-Recht, Rechtsanwälte, Berufsrecht, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1399.2001

Dokumentnummer

JFR_09979381_01B01399_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at